



Sozialamt

18.11.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck

Telefon: 492-5040

Lembeck@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Anpassung der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster und Neufestsetzung der Benutzungsgebühren

Beratungsfolge

27.11.2019	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
04.12.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.12.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die überarbeitete Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Münster (Anlage 1).
2. Der Gebührenberechnung wird zugestimmt (Anlage 2).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0502	Sicherung des Lebensunterhalts			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2020	1.624.340	Bereich Flüchtlinge
Produktgruppe	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe			
Zeile	04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2020	1.639.040	Bereich Wohnungslose
Gesamt			2020	3.263.380	

Die Verwaltung erwartet Mehrerträge durch eine einheitliche, erhöhte Grundgebühr und eine deutlich höhere Verbrauchsgebühr, denen Mindererträge durch eine Verringerung der im Einzelfall zugrunde zu legende Fläche je Bewohnerin oder Bewohner städtischer Unterkünfte gegenüber stehen. Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass sich die Effekte hieraus ausgleichen, so dass keine Veränderungen der Daten der Haushaltsplanung 2020 ff. vorgeschlagen werden.

Anmerkung: In dem Ansatz für den Bereich der Wohnungslosenhilfe sind die Entgelte für die Nutzung von Wohnungen enthalten, in die Haushalte ordnungsbehördlich eingewiesen sind, um Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Für Bewohner und Bewohnerinnen im Transferleistungsbezug besteht eine Befreiung von der Gebührenpflicht (Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG) oder die Benutzungsgebühren werden durch den Leistungsträger getragen. Lediglich Personen mit ausreichend hohen Einkünften sind von der Anpassung betroffen, für sich dabei gegebenenfalls ergebende Härtefälle sieht die Verwaltung zukünftig eine Öffnungsklausel vor.

Begründung:

Neufassung der Satzung und Festsetzung der Benutzungsgebühren zum Jahr 2017

Ende 2016 beschloss der Rat mit Wirkung ab dem 01.01.2017 eine neue Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Münster (vgl. Vorlage V/1031/2016). Die alte Satzung aus dem Jahr 2008 trug den aktuelleren Gegebenheiten nur noch unzureichend Rechnung. Zudem war die Neufassung ein Baustein des Konzepts zur „Nachhaltigen Haushaltssanierung der Stadt Münster (NaSa)“, Kostensteigerungen sollten über die Gebühren an die Nutzerinnen und Nutzer weitergegeben werden.

Mit der Aktualisierung der Satzung ging es vor allem um Anpassungen aufgrund folgender Aspekte:

- Frühere Gebührenrechnung auf Basis sehr alter Rechnungsergebnisse.
- Unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand insbesondere bei Fluktuation in den Heimen.
- Keine Übergangseinrichtungen mehr für die Unterbringung von Aussiedlern.
- Starke Veränderung der Anzahl unterzubringender Personen als auch des Bestands an Übergangseinrichtungen.
- Schriftliche Festlegung des Bestands städtischer Übergangseinrichtungen durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister.
- Neue Grundgebühr auf Grundlage der durchschnittlich angemessenen Kosten der Unterkunft für Leistungsbeziehende nach dem Sozialgesetzbuch und der für Bewohnerinnen und Bewohner in städtischen Unterkünften üblicherweise zur Verfügung gestellten Fläche.
- Erhöhter Gebührensatz für Personen, die durch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sicherstellen können.
- Aus rechtlichen Gründen keine Pflicht zur Zahlung von Benutzungsgebühren für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bilanz und Anpassungsbedarfe

Die mit der Neufassung der Satzung zum Jahr 2017 verbundene Umstellung des Systems für die Erhebung von Benutzungsgebühren wurde durch die Verwaltung erfolgreich umgesetzt. Der Gebühreneinzug kann verglichen mit dem früheren System mit sehr viel geringerem Verwaltungsaufwand organisiert werden. Gleichzeitig konnten bei den Benutzungsgebühren in den Jahren 2017 und 2018 deutlich höhere Erträge als veranschlagt erzielt werden. Bei moderat steigenden Unterbringungszahlen im Bereich der Wohnungslosenhilfe und trotz der seit Ende 2016 rückläufigen Zahl unterzubringender geflüchteter Menschen kann auch für das kommende Jahr mit höheren Erträgen kalkuliert werden als sie bei der Einführung des neuen Systems geplant waren. Damals veranschlagten Erträgen in Höhe von 2.680.000 € stehen in der aktuellen Etatplanung um ca. 580.000 € höhere Erwartungen an Gebühreneinnahmen gegenüber.

Flüchtlinge im Leistungsbezug nach dem AsylbLG sind in der Regel von der Gebührenpflicht befreit. Mit positivem Abschluss des Asylverfahrens entsteht ein Rechtskreiswechsel in die Transferleistungsbereiche des SGB II oder SGB XII, ebenso besteht die Verpflichtung, sich um eigenen Wohnraum zu bemühen. Durch den Rechtskreiswechsel in die Leistungsbereiche des SGB II oder SGB XII oder die Erzielung von eigenem ausreichendem Einkommen entsteht die Gebührenpflicht. Dieses gilt ebenso für den Personenkreis der wohnungslosen Haushalte. Die sozialen Dienste des Sozialamtes, Freie Träger und Ehrenamtliche unterstützen die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen eines intensiven Auszugsmanagements.

Bewohnerinnen und Bewohner, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügen bringen die Gebühren aus eigenen Mitteln auf. Steht kein ausreichendes Einkommen zur Verfügung, werden die Gebühren aus den Transferleistungssystemen gedeckt. Die genannten Erträge ergeben sich damit sowohl aus Eigenmitteln der Bewohner und Bewohnerinnen, als auch aus dem Transferleistungssystem.

Trotzdem haben sich in der Praxis der letzten fast drei Jahre Aspekte ergeben, die aus Sicht der Verwaltung Anlass für Veränderungen und Optimierungen an der Satzung einschließlich der Gebührenberechnung und -erhebung bieten. Daher schlägt die Verwaltung zum 01.01.2020 eine Anpassung der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und Wohnungslose (Anlage 1) und eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühren (Anlage 2) vor.

Aus folgenden Gründen:

- Für Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und dadurch ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft sicherstellen können, wird als Grundgebühr weiterhin die für Münster aktuell gültige Basismiete für Baualtersklassen ab dem Jahr 2009 und eine Wohnraumgröße bis 20 Quadratmeter zugrunde gelegt. Dies entspricht einem Wert von 11,35 € pro Quadratmeter, in der bisherigen Satzung ist er mit 10,50 € pro Quadratmeter festgelegt (siehe Anlage 2, plus 8,10 %).
- Diese Grundgebühr von 11,35 € pro Quadratmeter soll künftig auch für Transferleistungsbezieher, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) festgesetzt werden. Für sie wurde die Grundgebühr bislang auf Grundlage der für die Stadt Münster geltenden durchschnittlich angemessenen Kosten der Unterkunft mit 6,60 € pro Quadratmeter angesetzt. Dies würde aktuell einer Grundgebühr von 7,27 € pro Quadratmeter entsprechen. Bislang war diese Basis ein gebührenrechtliches Äquivalent, da eine errechnete (kostendeckende) Gebühr mit 28,11 € pro Quadratmeter unangemessen hoch wäre.

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bemisst sich durch geänderte Rechtsprechung inzwischen nahezu ausschließlich nach den Gesamtkosten der Wohnung, der tatsächliche Quadratmeterpreis spielt dabei nur noch eine untergeordnete Rolle. Betrachtet man die geltenden Werte für eine angemessene Gesamtmiete nach Personenzahl in einer Wohnung, würde die erhöhte, an der örtlichen Basismiete orientierte Grundgebühr selbst bei besonders großen Bedarfsgemeinschaften nicht zu unangemessenen Werten führen. Die einheitliche Grundgebühr von 11,35 € pro Quadratmeter auch für Transferleistungsbezieher, soweit sie der Gebührenpflicht unterliegen, ist daher sinnvoll und zweckmäßig, um erstens den Verwaltungsaufwand für die Gebührenerhebung weiter zu reduzieren und zweitens die Erträge der Stadt durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zu verbessern.

Anmerkung: Für Bewohnerinnen und Bewohner mit eigenem Einkommen erfolgt die finanzielle Anerkennung über die Einkommensfreibeträge in den jeweiligen Leistungssystemen. Eine zusätzliche Freistellung im Rahmen der Gebührenpflicht ist deshalb nicht gerechtfertigt. Personen, die Transferleistungen beziehen, werden daher gegenüber der bisherigen Regelung nicht schlechter gestellt.

- Zur Berechnung der zu zahlenden Grundgebühr soll die Fläche zugrunde gelegt werden, die jeder Bewohnerin oder jedem Bewohner in städtischen Unterkünften üblicherweise zur Verfügung gestellt wird. Der bisherigen Satzung liegt ein Wert von 15 Quadratmetern pro Person zugrunde. Im

aktuellen Handlungskonzept „Geflüchtete Menschen in Münster“ wurde die Weiterentwicklung der baulichen Standards für Flüchtlingseinrichtungen behandelt und die schon vorher festgelegte Wohnfläche für die in den Einrichtungen lebenden Menschen bestätigt. Danach gilt eine pro Person zugrunde zu legende Wohnfläche von mindestens 12 Quadratmetern Nettogrundrissfläche, die anteilig die Wohn-/Schlaffläche, Sanitäranlagen, Küche und Flur umfasst. Dieser Wert soll künftig Grundlage der Berechnung der Grundgebühr sein (siehe Anlage 2). Dadurch zu erwartende Mindererträge werden durch die Einführung einer einheitlichen erhöhten Grundgebühr und einer deutlich höheren Verbrauchsgebühr voraussichtlich kompensiert.

- Die Verbrauchsgebühr, mit der die Kosten für Strom, Wärme, Wasser, Reinigung, Abfallbeseitigung, Abwasser, Straßenreinigung, Versicherung und weitere Betriebskosten gemäß § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten abgedeckt werden, wird wie bisher anhand der tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres - jetzt des Jahres 2018 - berechnet. Sie soll danach 63,93 € betragen. Auf Basis der Rechnungsergebnisse des Jahres 2015 war sie bislang mit 49,23 € festgesetzt (siehe Anlage 2, plus 29,86 %).

Anmerkung: Die deutliche Erhöhung ist neben der Preissteigerung vor allem darauf zurückzuführen, dass die letzte Festsetzung auf die Zeit mit einer enorm hohen Belegung der Flüchtlingseinrichtungen zurückgeht. Dadurch wurden die seinerzeit entstandenen Unterbringungskosten auf eine in Relation zum Raumangebot deutlich größere Anzahl Nutzer umgelegt. Im Jahr 2018 wurde die Anzahl der in den Einrichtungen lebenden Menschen dagegen auf die normale Vollbelegung (ca. 85 % Auslastung) beziehungsweise unter Berücksichtigung der so genannten Belegungsreserve auf eine Auslastung von ca. 80 % oder darunter reduziert. Die Kosten werden daher auf eine anteilig geringere Anzahl Nutzer als im Jahr 2015 umgelegt.

- In wenigen Einzelfällen kommt es bei der Anwendung der aktuellen Satzung zu Unbilligkeiten, beispielsweise wenn für die Benutzungsgebühr ein großer Teil des Nettoeinkommens eingesetzt werden muss und kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG besteht. Für solche atypischen (Härte-) Fälle schlägt die Verwaltung eine Öffnungsklausel vor, die eine sachgerechte Regelung und Festsetzung einer Gebühr unter Bewertung der Umstände des Einzelfalls ermöglicht.
- Der Betrieb und das Leben in den städtischen Übergangseinrichtungen - im Bereich der Flüchtlingshilfe wie im Bereich der Wohnungslosenhilfe - läuft im Wesentlichen reibungslos, ruhig und mit dem erforderlichen gegenseitigen Respekt der Bewohnerinnen und Bewohner untereinander sowie zwischen ihnen und den städtischen Mitarbeitenden oder denen freier Träger. Dennoch gibt es Einzelfälle, in denen bestehende Regeln der Hausordnung missachtet und dadurch die Abläufe in Einrichtungen gestört werden. In einigen dieser Fälle sind die verursachenden Personen nicht bereit, ihr Verhalten nach entsprechenden Hinweisen und Aufforderungen positiv zu ändern, da sie keine nachhaltigen Konsequenzen oder Sanktionen zu befürchten haben. Daher soll die neue Satzung die rechtlich notwendigen Regelungen enthalten, um Verstöße gegen wichtige Vorschriften der Hausordnung gegebenenfalls mit einem Bußgeld ahnden zu können.

Insgesamt sind aus Anlass und im Zuge der Überarbeitung der bestehenden Satzung im Übrigen auch die Anpassungen vorgenommen worden, die redaktionell sinnvoll oder erforderlich erschienen. Alle vorgenommenen Änderungen sind in einer Synopse in der Anlage 3 zu dieser Vorlage im Überblick dargestellt.

Resümee und Ausblick

Die mit der Novellierung der Satzung zum Jahr 2017 verfolgten wesentlichen Ziele einer möglichst schlanken Verwaltungsarbeit für Betrieb und Organisation der sowie einer möglichst einfachen, übersichtlichen und gerechten Veranlagung zu den Benutzungsgebühren, wurden sehr gut erreicht. Dabei spielte auch der Aspekt eines angemessenen Beitrags zur Kostendeckung eine Rolle. Die dazu vorgegebenen Ziele wurden sogar übertroffen.

Nach drei Jahren ihrer Anwendung sollen nun die Bereiche der Satzung optimiert werden, die sich in der Praxis als noch verbesserungswürdig oder -fähig erwiesen haben. Diese Punkte und die Gründe dafür sind in dieser Vorlage dargestellt und in dem Vorschlag für eine angepasste Satzung (siehe Anlage 1) umgesetzt. Es handelt sich nicht nur um eine „Gebührensatzung“, daher werden sinnvolle und zweckmäßige Regelungen aufgenommen, die einen guten Betrieb der Einrichtungen unterstützen.

I. V.

gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin